

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Reinhardts Gastronomiebetriebe vom 29.01.2018

### 1. Geltungsbereich:

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Reservierungen, Veranstaltungen und Verträge in den Räumlichkeiten der Reinhardts Gastronomiebetriebs GmbH Co. KG, Reinhardts Seegastronomie GmbH & Co. KG und Reinhardts City Gastronomie GmbH & Co. KG, namhaft: Wasserwirtschaft am Cospodener See, Reinhardts Kartoffelhaus Pelle am Kap Zwenkau und Reinhardts im Gasthaus Alte Nikolaischule (im weiteren Verlauf kurz Gastronomiebetriebe), einschließlich der dazugehörigen Nebenflächen sowie alle zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen durch die Gastronomiebetriebe an Kunden. Kunde im Sinne der allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der jeweilige Vertragspartner der Reinhardts Gastronomiebetriebe.

### 2. Vertragsabschluss

- a) Vertragspartner sind die Gastronomiebetriebe und der Kunde.
- b) Der Vertrag kommt über die Annahme des Antrags (Reservierungsbestätigung) des Kunden durch die Gastronomiebetriebe zustande. Den Gastronomiebetrieben steht es frei, die Buchung der Veranstaltung mit den Einzelheiten in Textform zu bestätigen. Daraufhin erfolgte mündliche Nebenabreden oder nachträgliche Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Gastronomiebetriebe.
- c) Die Reservierung von Räumen und Flächen begründet ein Mietverhältnis. Eine Unter- und Weitervermietung der Veranstaltungsräume bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gastronomiebetriebe.
- d) Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

### 3. Preis-/Zahlungsmodalitäten

- a) Die vereinbarten Preise schließen den gesetzlichen Mindestlohn und die gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Ändert sich nach Vertragsabschluss der Satz der gesetzlichen Mehrwertsteuer, so ändert sich der vereinbarte Preis entsprechend.
- b) Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Leistungserstellung 4 Monate, so behalten sich die Gastronomiebetriebe das Recht vor, Preisänderungen ohne vorherige Ankündigung vorzunehmen.
- c) Die Rechnungen der Gastronomiebetriebe sind am Tage der Veranstaltung, nach Rechnungslegung sofort und ohne Abzug fällig. Sie können Bar in Euro oder mit EC-Karte beglichen werden. Die Gastronomiebetriebe sind berechtigt bei Zahlungsverzug 8% Verzugszinsen über dem jeweiligen EZB-Satz, sowie Mahngebühren zu berechnen.
- d) Die Reinhardts Gastronomiebetriebe sind berechtigt, bei Vertragsabschluss oder danach eine angemessene Vorauszahlung bis zu einer Höhe von 90 % des zu erwartenden Umsatzes oder 100 % des Speisenarrangements zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine werden im Vertrag schriftlich vereinbart.

### 4. Änderungen der Teilnehmerzahl/Stornierungen

- a) Für die Abgabe von Speisen a la carte gilt: Den Gastronomiebetrieben muss bis spätestens 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn, die genaue Personenzahl in Schriftform vorliegen. Danach wird bei Abweichung der Personenzahl nach unten oder Stornierung, pro Person eine Ausfallgebühr von 10 € fällig. Die Gastronomiebetriebe werden sich bemühen, bei jeglicher Abweichung der Teilnehmerzahl nach oben eine wunschgemäße Versorgung bereitzustellen, allerdings kann keine Garantie hierfür übernommen werden. Höhere Abweichungen können von den Gastronomiebetrieben verbindlich nur verlangt werden, wenn diese vorher Ihre Zustimmung erklärt haben.
- b) Für die Abgabe von gebuchten Leistungen (Buffet, Menü, Tagungen, Konferenzen, Catering, u.ä.) gilt: Den Gastronomiebetrieben muss bei Vertragsabschluss, bzw. spätestens 14 Tage vor Veranstaltung die zu erwartende Personenzahl schriftlich mitgeteilt werden. Danach werden bei Abweichungen der Personenzahl nach unten oder Stornierungen folgende Kosten fällig:

bis zu 14 Tage vor dem geplanten Termin:	kostenlos
13 - 3 Tage vor dem geplanten Termin:	50% der gebuchten Leistungen
48 - 24 Stunden vor dem geplanten Termin:	80% der gebuchten Leistungen
Weniger als 24 Stunden vor dem geplanten Termin:	100 % der gebuchten Leistungen

Bei Abweichungen nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet. Die Gastronomiebetriebe werden sich bemühen, bei jeglicher Abweichung der Teilnehmerzahl nach oben eine wunschgemäße Versorgung bereitzustellen, allerdings kann keine Garantie hierfür übernommen werden. Höhere Abweichungen können von den Gastronomiebetrieben verbindlich nur verlangt werden, wenn diese vorher Ihre Zustimmung erklärt haben.
- c) Bei Rücktritt des Kunden sind grundsätzlich nicht mehr abstellbare Sonderleistungen (z.B. Musik, Möbel, Geschirr, Blumen) an den Kunden weiter zu berechnen.
- d) Änderungen der Personenzahl oder Stornierungen bedürfen ausnahmslos der Schriftform.

### 5. Veranstaltungsbedingungen

- a) Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann der Gastronomiebetrieb, zusätzliche Kosten der Leistungsbereitstellung in Rechnung stellen. Für die Bereitstellung von Dienstleistungen nach 1:00 Uhr berechnen wir pro angefangene Stunde 5,00 € pro Person, ausgehend von der gemeldeten Personenzahl der Veranstaltung.
- b) Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Sonderfälle sind mit der Geschäftsleitung der Reinhardts Gastronomiebetriebe schriftlich zu vereinbaren. In diesen Fällen wird eine Servicegebühr bzw. Stuhl-, Teller-, Korkgeld berechnet.
- c) Reservierte Sonderräume stehen dem Leistungsnehmer nur zu der schriftlich vereinbarten Zeit zur Verfügung. Eine Inanspruchnahme über den vereinbarten Zeitraum hinaus, bedarf der vorherigen Genehmigung des zuständigen Servicepersonals. Danach werden zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt.
- d) Der Kunde haftet für alle Beschädigungen/Verlust an Gebäude oder Inventar, die durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen zumindest leicht fahrlässig verursacht werden. Entstehen Schäden durch Fehlverhalten von Besuchern oder sonstigen Dritten des Kunden, so ist der Kunde berechtigt und verpflichtet, den Gastronomiebetrieben entstandenen Schaden, im Rahmen eigener Ersatzansprüche zugunsten der Gastronomiebetriebe im eigenen Namen geltend zu machen. Die Gastronomiebetriebe können die Abtretung der Ersatzansprüche verlangen.
- e) Die Anbringung von Dekorationsmaterial ist nur in Absprache mit dem Beauftragten der Gastronomiebetriebe gestattet. Eingebrochenes Dekorationsmaterial muss feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen.

- f) Soweit keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von Mitarbeitern der Reinhardts Gastronomiebetriebe vorliegt, übernehmen die Gastronomiebetriebe keine Haftung für den Verlust oder Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen des Kunden. Die mitgebrachten Gegenstände sind sofort nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.
- g) Verbleiben die Gegenstände nach Beendigung einer Veranstaltung im Veranstaltungsraum, können die Gastronomiebetriebe für die Dauer des Verbleibs Raummiete verlangen. Erforderliche Entsorgung von zurückgebliebenen Materialien und Gegenständen geht zu Lasten des Kunden.
- h) Die Verwendung des Namens oder/ und der Logos der Gastronomiebetriebe für jegliche Zwecke bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gastronomiebetriebe. Sämtliche Ton- und Bildrechte für Aufnahmen in unseren Objekten gehen ohne besondere Vereinbarung ausdrücklich auf die Gastronomiebetriebe über. Insbesondere Zeitungsanzeigen, die Einladungen zu Vorstellungsgesprächen bzw. Verkaufsveranstaltungen enthalten, bedürfen grundsätzlich vorheriger, schriftlicher Zustimmung. Erfolgt eine Veröffentlichung ohne Zustimmung des Restaurants und werden dadurch wesentliche Interessen der Gastronomiebetriebe beeinträchtigt, so hat das Restaurant das Recht, die Veranstaltung abzusagen.

## 6. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

- a) Soweit die Gastronomiebetriebe für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschaffen, handeln sie im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Kunden. Miet- und/oder Bereitstellungskosten werden in der Regel vor Veranstaltungsbeginn vereinbart.
- b) Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt den Gastronomiebetrieben von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
- c) Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes der Gastronomiebetriebe bedarf deren schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der Gastronomiebetriebe gehen zu Lasten des Kunden, soweit die Gastronomiebetriebe diese nicht zu vertreten haben. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten dürfen die Gastronomiebetriebe pauschal erfassen und berechnen.
- d) Störungen an den von den Gastronomiebetrieben zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit die Gastronomiebetriebe Störungen nicht zu vertreten haben

## 7. Rücktritt der Reinhardts Gastronomiebetriebe

- a) Sollte eine Vorauszahlung vereinbart sein und diese Vorauszahlung nicht fristgerecht eingegangen sein, sind die Gastronomiebetriebe berechtigt vom Vertrag kostenfrei zurückzutreten.
- b) Die Gastronomiebetriebe sind berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten. Insbesondere falls
  - Höhere Gewalt, Streiks (auch von Lieferanten) oder andere vom Betrieb nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
  - Veranstaltungen oder Räume schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden; wesentlich kann dabei die Identität des Kunden, die Zahlungsfähigkeit oder der Veranstaltungszweck sein
  - der Betrieb begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Betriebes in der Öffentlichkeit gefährden kann;
  - der Zweck, bzw. der Anlass der Veranstaltung gesetzwidrig ist.
- c) Der Rücktritt des Betriebes begründet keinen Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

## 8. Widerrufsbelehrung

Der Kunde hat das Recht binnen von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen Veranstaltungsverträge zu widerrufen. Die Widerrufspflicht beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben muss der Kunde den Gastronomiebetrieben mittels einer eindeutigen Erklärung in Textform (Brief, Fax oder Email) über den Entschluss informieren, den Vertrag zu widerrufen.

## 9. Haftungsausschluss

Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit nachfolgend nicht anders bestimmt. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt auch zugunsten gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Die Gastronomiebetriebe übernehmen insbesondere keine Haftung für durch Allergien hervorgerufene Gesundheitsschäden, wenn Ihnen bei der Deklaration der Allergene gemäß EU-Verordnung 1169/2011 keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsätzlichkeit nachgewiesen werden kann. Für Gesundheitsschäden durch eine Kreuzkontamination von Allergenen haften die Gastronomiebetriebe nur, wenn diese durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht wurden. Die Gastronomiebetriebe verpflichten sich entsprechende vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen um Kreuzkontaminationen von Allergenen zu vermeiden. Für durch den Kunden mitgebrachte Lebensmittel wird keinerlei Haftung übernommen.

## 10. Schlussbestimmungen

- a) Änderung oder Ergänzung dieser AGB bedürfen der Schriftform.
- b) Erfüllung - und Zahlungsort ist der Sitz der Reinhardts Gastronomiebetriebe. Als Gerichtsstand gilt der Sitz der Reinhardts Gastronomiebetriebe.
- c) Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- d) Falls Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten/werden oder der Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.
- e) Das Unternehmen nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.